



# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 14. Dezember 2018 folgenden

## II. Nachtrag

### zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Burgwald

vom 16. Dezember 2013

beschlossen:

#### Artikel 1

**§ 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>2</sup> 0,61 EUR.

#### Artikel 2

**§ 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,36 EUR,  
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 1,20 EUR.

### **Artikel 3**

**§ 28 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 36,00 EUR, |
| b) Abwasser aus Gruben          | 36,00 EUR. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 1,00 EUR erhoben.

### **Artikel 4**

Dieser II. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Burgwald tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Burgwald, den 17. Dezember 2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Burgwald

(Dienstsiegel)

L. Koch, Bürgermeister